

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 1. Oktober 2001 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss,
 - 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels der Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten;
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten und Jugendarbeit;
 - 1.4 Kulturelle Angelegenheiten (Bücherei, VHS, Heimat- und Keramikmuseum);
 - 1.5 Fremdenverkehr;
 - 1.6 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. der Waldbewirtschaftung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A10, von Angestellten der Vergütungsgruppen Vb bis IVb BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt und Arbeiter ab Lohngruppe 3;

- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall;
- 2.3 die Stundung von Forderungen;
 - 2.3.1 von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten für einen Betrag ab 25.000 €,
 - 2.3.2 von mehr als sechs Monaten für einen Betrag von mehr als 25.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 €;
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 25.000 € beträgt;
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 € aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall;
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, soweit es sich nicht um die Vermietung städtischer Wohnungen handelt;
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss (zugleich ständiger Umlegungsausschuss)

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung;
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
 - 1.4 Verkehrswesen;
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz;
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude;
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung;

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
- 2.2 die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO -;
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaues (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall.;
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, soweit diese nicht in Zusammenhang mit einem Vorhaben im Hoch- und Tiefbau stehen;
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben unter vorläufiger Untersagung gemäß § 15 BauGB;
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB;
- 2.7 alle Maßnahmen der Bodenordnung als Umlegungsstelle nach §§ 45 ff BauGB.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 5.000 € im Einzelplan;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis Vc BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern bis einschließlich Lohngruppe 2, Anwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über drei Monate bis zu sechs Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 €;

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
- 2.8 die Bewilligung von Kassenkrediten;
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall sowie bei Vermietung der stadteigenen Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 € im Einzelfall;
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt, soweit nicht die Ortsvorsteher zuständig sind;
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und in Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.15 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO);
- 2.16 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Wohnungsbau-Darlehen der Landeskreditbank gemäß § 5 des Gesetzes über die Vereinheitlichung der Wohnungsbauförderung vom 31. Mai 1935 und seiner diesbezüglichen Änderungen.

V. Stellvertretung

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Zur Stellvertretung des Bürgermeisters werden nach § 48 GemO vom Gemeinderat aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter gewählt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeister-Stellvertreter richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

VI. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 Feuerbach
 - 1.2 Holzen
 - 1.3 Kandern
 - 1.4 Riedlingen
 - 1.5 Sitzenkirch
 - 1.6 Tannenkirch
 - 1.7 Wollbach
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden, geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | | |
|-----|-----------|---------|
| 2.1 | Feuerbach | 1 Sitz |
| 2.2 | Holzen | 1 Sitz |
| 2.3 | Kandern | 9 Sitze |

2.4	Riedlingen	1 Sitz
2.5	Sitzenkirch	1 Sitz
2.6	Tannenkirch	2 Sitze
2.7	Wollbach	3 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Feuerbach
2. Holzen
3. Riedlingen
4. Sitzenkirch
5. Tannenkirch, bestehend aus den Ortsteilen Tannenkirch, Ettingen, Gupf
6. Wollbach, bestehend aus den Ortsteilen Wollbach, Egisholz, Hammerstein, Egerten und Nebenau.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1 in Feuerbach	6 Mitglieder
2.2 in Holzen	6 Mitglieder
2.3 in Riedlingen	6 Mitglieder
2.4 in Sitzenkirch	6 Mitglieder
2.5 in Tannenkirch	8 Mitglieder
2.6 in Wollbach	10 Mitglieder

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten des jeweiligen Stadtteiles.

- (2) Wichtige Angelegenheiten i.S. des Abs. (1) sind insbesondere:
 - a) die Veranlagung von Haushaltsmitteln;
 - b) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, einschl. der Grund- und Hauptschule;
 - c) der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
 - d) der Bau und die Unterhaltung von Ortsstraßen und Feldwegen;
 - e) die Aufstellung von Bauleitplänen,
 - f) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
 - g) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
 - h) Angelegenheiten der Landwirtschaft (z.B. Flurbereinigung, Vattertierhaltung);
 - i) Maßnahmen der Bodenordnung;
 - j) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
 - k) Verkehrsregelung auf öffentlichen Plätzen;
 - l) Fortbestand der örtlichen Verwaltung,
 - m) Bauvorhaben außerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.

- (3) Der Ortschaftsrat hat ein Entscheidungsrecht anstelle des Gemeinderates, ggfls. im Rahmen der dem jeweiligen Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel, über die nachfolgend übertragenen Aufgaben, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und den dem Bürgermeister sonst übertragenen Aufgaben gehören sowie § 70 Abs. 2 GO nicht entgegenstehen:
 - a) über die Bewirtschaftung der Ausgaben des Haushaltsplanes;
 - b) über die Ausgestaltung und Benutzung von folgenden Einrichtungen:
 1. der Kultur- und Sportpflege,
 2. der Grünanlagen,
 3. des Friedhofes,
 4. der Kinderspielplätze und des Kindergartens;
 - c) die Angelegenheiten der selbstständigen Abteilungen der Feuerwehr der Stadt Kändern;
 - d) die Angelegenheiten der örtlichen Vereine;
 - e) die Pflege des Ortsbildes;
 - f) Weide- und Fischpacht;
 - g) Reb- und Feldhut.

- (4) Dieser Zuständigkeitskatalog kann aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortschaftsrates geändert werden.

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Es werden für die Stadtteile Feuerbach, Holzen, Riedlingen, Sitzenkirch, Tannenkirch und Wollbach Ortsvorsteher bestellt. Diese sind Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrates und unmittelbare Vorgesetzte der Bediensteten der örtlichen Verwaltung.
- (2) Die Aufgaben und die Rechtsstellung der Ortsvorsteher regeln sich nach § 71 GO.
- (3) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig
 - a) beim Vollzug des Haushaltsplanes, insbesondere bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der den Stadtteilen zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 - b) bei der Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art,
 - c) beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltungsstelle,
 - d) bei der Erledigung folgender Aufgaben:
 1. Polizeistundenverlängerung im Einzelfall,
 2. Ausstellung von Lebensbescheinigungen,
 3. Verlängerung von Kinderausweisen,
 4. Verwaltung des Fundbüros,
 5. Entgegennahme von An-, Ab- und Ummeldungen,
 6. Entgegennahme von Gewerbeanzeigen nach § 14 GewO,
 7. Erteilung von vorübergehenden Wirtschaftserlaubnissen,
 8. laufende Friedhofsverwaltung,
 9. Annahme von Unfallanzeigen,
 10. Entscheidung über die Benutzung stadteigener Räume im jeweiligen Stadtteil,
 11. Entgegennahme von Anträgen aller Art,
 12. Trauungen im Ortsteil.
- (4) Weitere Zuständigkeiten können übertragen werden. Eine Änderung ist nur nach Anhörung des Ortschaftsrates möglich.
- (5) Die Ortsvorsteher können, sofern sie nicht Gemeinderat sind, an den Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Stadt Kandern – Ortsverwaltung“.

IX Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 29. Mai 1989 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kandern, den 2. Oktober 2001

Winterhalter
Bürgermeister

SATZUNG

zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 01.10.2001

Aufgrund der §§ 4, 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kandern am 06. September 2004 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01. Oktober 2001 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kandern, den 07. Sept. 2004

Winterhalter
Bürgermeister

Satzung

zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 01.10.2001

Aufgrund der §§ 4, 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kandern am 26.06.2006 folgende Satzungsänderung der Hauptsatzung vom 01.10.2001 beschlossen:

§ 1

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„1.7 Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall.“

§ 2

§ 7 Absatz 2 :

Die Regelung in Ziffer 2.1 wird wie folgt neu festgelegt.

„2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10, von Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) von Entgeltgruppe 9 an aufwärts, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.“

§ 3

§ 10 Absatz 2 Ziffer 2.3 wird wie folgt neu geregelt:

„2.3. Die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten des nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bis Entgeltgruppe 9, Aushilfsbeschäftigten, Anwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;“

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung, wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kandern, den 27. Juni 2006

Winterhalter
Bürgermeister